

# Satzung

---

## Förderkreis "Schwerkranke Kinder e. V." in der Region Aachen



---

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis Schwerkranke Kinder e. V. in der Region Aachen nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Die Vereinsanschrift ist die Anschrift des Büros in Aachen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils geltenden Fassung.
  - Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.
  - Vereinseigene Aufgaben können Dritten unentgeltlich und entgeltlich übertragen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist die Anstellung von Mitarbeitern möglich. Über die Einstellung des Personals entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
  - Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

### § 2 Zweck und Aufgaben

**Zweck des Vereins:** Unterstützung der Belange schwerkranker, chronisch kranker oder behinderter Frühgeborener, Neugeborener, Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Jugendlicher und in Ausnahmefällen junger Erwachsener während und nach einer intensivmedizinischen Behandlung und Beobachtung sowie Hilfestellung für ihre Eltern. Insbesondere:

1. Unterstützung von intensivmedizinisch behandelten Kindern und ihren Eltern durch finanzielle, apparative und personelle Zuwendungen.
2. Förderung der Nachbetreuung ehemals intensivmedizinisch behandelter Kinder nach ihrer Entlassung aus der intensivmedizinischen Behandlung und Beobachtung.

3. Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Kinderintensivmedizin.
4. Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung von Neugeborenen- und Kinderintensivstation; Förderung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung des Personals von Neugeborenen- und Kinderintensivstationen.
5. Unterstützung von Kindern, die gefährdet sind am plötzlichen Säuglingstod zu sterben, sowie Hilfestellung für ihre Eltern, Förderung der Diagnostik und Forschung im Zusammenhang mit dem plötzlichen Säuglingstod.
6. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Tagungen.
7. Finanzielle Unterstützung von integrativen Schulen und Einrichtungen, die dem Zweck unserer Satzung entsprechen sowie finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Sachmitteln, die dem oben genannten Zweck des Vereins unmittelbar entsprechen, durch gemeinnützig anerkannte Organisationen oder betroffene Familien

Finanzielle Unterstützungen durch den Förderkreis sind freiwillige Hilfen und grundsätzlich nicht einklagbar.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben wahrt der Verein parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die Interesse an den Aufgaben des Vereins haben.
2. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich vom Tage des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird. Bei Kündigung gilt der Eingang der Erklärung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Tod des Mitgliedes.
  - b. durch Ausschluss: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
  - c. durch schriftliche Austrittserklärung.
5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
  - a. Anerkennung der Satzung sowie der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
  - b. Fristgerechte Bezahlung des Beitrages.

- c. der Vorstand kann per Mehrheitsbeschluss bei einzelnen Mitgliedern für eine befristete Zeit den Beitrag erlassen oder reduzieren. Dies gilt nicht für juristische Personen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beträgt der Jahresbeitrag mindestens 20,00 Euro für natürliche und mindestens 100,00 Euro für juristische Personen. Ehepaare bezahlen gemeinsam mindestens 30,00 Euro. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren jährlich abgebucht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - e. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g. endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, wenn im Einzelfall durch die Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

6. Den Vorsitz der Versammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.
9. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden –im folgenden Stellvertreter genannt
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister
  - e. mehreren Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs.2 mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl eines neugewählten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen (eigenen) Wahlgang gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sein muss. Die gesetzliche Vertretung kann im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes per Vollmacht auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet Bericht.
2. Der Schatzmeister berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er führt die Mitgliederliste, ist für die Beitragserhebung verantwortlich und hat eine ordnungsgemäße Buchführung vorzunehmen. Der Zahlungsverkehr (Überweisungen, Lastschriften, Kontoauszüge) erfolgt grundsätzlich durch PC-Banking. Über Beträge bis zur Höhe von 500,00 Euro kann der Schatzmeister bzw. der Vorsitzende oder ein Stellvertreter allein verfügen. Zahlungen über 500,00 Euro erfolgen grundsätzlich nur aufgrund von

- Vorstandsbeschlüssen bzw. nach Gegenzeichnung der Rechnung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Dies gilt auch für Barabhebungen. Die Aufgaben des Schatzmeisters übernimmt im Verhinderungsfall der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Die Kasse ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Protokoll führt in der Regel der Schriftführer. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
  4. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln auf den regelmäßigen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zu einem Einzelbetrag von 500,00 Euro entscheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter allein. Die Berichterstattung erfolgt in diesem Fall auf der nächsten Vorstandssitzung.
  5. Vorstand/medizinischer Beirat - Wahl und Zusammenarbeit:
    - a. Der Vorstand wählt die Beiratsmitglieder des medizinischen Beirates und kann diese auch abberufen entsprechend §10 dieser Satzung.
    - b. Der Vorsitzende informiert den Beirat über Vorstandssitzungen insbesondere über die Vergabe von Mitteln.

#### **§ 10 Medizinischer Beirat**

Der medizinische Beirat hat die Aufgabe, den Verein in medizinisch-wissenschaftlicher Hinsicht zu beraten und zu unterstützen. Er wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Rücktrittserklärung des Beiratsmitgliedes oder durch Abberufung des Beiratsmitgliedes durch den Vorstand. Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch den Vorstand ist binnen zwei Jahren nach der Wahl nur aus wichtigem Grund möglich.

Der Beirat besteht ausschließlich aus medizinischem Fachpersonal. Die Beiratsmitglieder müssen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein.

#### **§ 11 Ortsgruppen – entfällt-**

#### **§ 12 Satzungsänderung**

1. Über eine Änderung der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde.
2. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine Mitgliederversammlung dies mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

2. Die Einladung des Vorstandes zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an den "BUNTEN KREIS in der Region Aachen" Sitz Aachen" und an den Verein „FortSchritt Städteregion Aachen e.V.“, die es ausdrücklich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
4. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister zur gemeinsamen Vertretung berechnete Liquidatoren.

Aachen, den 24.5.2012